

§ 14

Herstellungsbetrieben, die auf Grund abgabenrechtlicher Bestimmungen verbrauchsabgabenpflichtige Erzeugnisse zu Preisen ohne oder einschließlich einer ermäßigten Verbrauchsabgabe zur Bearbeitung oder Verarbeitung beziehen dürfen, kann Vergütung der Verbrauchsabgaben oder Verbrauchsabgabendifferenz nach näherer Weisung gewährt werden, wenn

- a) die Erzeugnisse nicht von einem Abgabenschuldner bezogen und
- b) die Verbrauchsabgaben mit dem Einkaufspreis an den Lieferanten bezahlt worden sind.

Zu § 25 der Verordnung

§ 15

Verbrauchsabgaben sind dem Abgabenschuldner zu erstatten, wenn

- a) die Summe der entrichteten Beträge die Abgabenschuld übersteigt;
- b) bei der Lieferung von Erzeugnissen Verbrauchsabgaben berechnet wurden, obwohl der Empfänger auf Grund abgabenrechtlicher Bestimmungen zum abgabenbefreiten Bezug berechtigt war und der Empfänger die Berichtigung der Rechnung verlangt. Das gleiche gilt im Falle einer Abgabenermäßigung für den Unterschied zwischen dem berechneten und dem der Abgabenermäßigung entsprechenden Abgabebetrag.

Der Abgabenschuldner kann die erstattungsfähigen Beträge mit fällig werdenden Zahlungen verrechnen und hat dies in der Abrechnung kenntlich zu machen.

§ 16

(1) Die Räte der Kreise und der kreisfreien Städte — Abteilung Finanzen — können auf Antrag des Abgabenschuldners bereits entrichtete Verbrauchsabgaben ganz oder teilweise aus Billigkeitsgründen erstatten, wenn der Empfänger vom Abgabenschuldner wegen Mängel der Sache (§§ 459 ff. BGB), die im Herstellungsbetrieb entstanden sind, den Kauf rückgängig macht (Wandlung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangt.

(2) Führt der Abgabenschuldner über Geschäftsvorfälle, für die nach Abs. 1 Erstattungen beantragt werden können, besondere Anschreibungen (z. B. Rückwarenlisten), kann der Rat des Kreises oder der kreisfreien Stadt — Abteilung Finanzen — auf besondere Anträge verzichten. Der Abgabenschuldner darf die erstattungsfähigen Beträge jedoch erst nach Prüfung der Anschreibungen mit fällig werdenden Zahlungen verrechnen.

(3) Die Erstattung erfolgt

- a) in voller Höhe der entrichteten Verbrauchsabgaben, wenn die Erzeugnisse in den Herstellungsbetrieb zurückgenommen werden. Beim Wiederverkauf der Erzeugnisse durch den Abgabenschuldner entsteht die Abgabenschuld nach den bestehenden Bestimmungen in <Jer für die Qualität geltenden Höhe erneut;
- b) in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem im Kaufpreis enthaltenen Abgabensatz und dem für die tatsächliche Qualität des verbrauchsabgabenpflichtigen Erzeugnisses zulässigen Abgabensatz, wenn die Erzeugnisse nicht in den Herstellungsbetrieb zurückgenommen werden und der Herstellerabgabepreis sowie die Verbrauchsabgabe für diese Erzeugnisse im gleichen prozentualen Verhältnis herabgesetzt werden. Voraussetzung ist,

daß die Herabsetzung des Herstellerabgabepreises preisrechtlich zulässig ist und die Rechnung des Herstellungsbetriebes entsprechend geändert wird. Die Erstattung ist abzulehnen, wenn die Mängel der Sache (Abs. 1) nach Auslieferung der Erzeugnisse aus dem Herstellungsbetrieb entstanden sind oder der Hersteller die Anerkennung der Mängel unter Berufung auf § 460 BGB berechtigt ablehnt.

(4) Ist ein Handelsbetrieb Abgabenschuldner, so können diesem unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 Erstattungen gewährt werden. Liefert der Handelsbetrieb die Erzeugnisse nicht an den Herstellungsbetrieb zurück, so sind Erstattungen nur zulässig, wenn der Herstellungsbetrieb den Herstellerabgabepreis entsprechend Abs. 3 Buchst. b berichtigt.

Zu § 27 der Verordnung

§ 17

Verbrauchsabgaben, bei denen die bisher gültige Verjährung mit Ablauf des Jahres 1954 begonnen hat, verjähren mit Ablauf des Jahres 1959. Verbrauchsabgaben, deren bisher gültige Verjährung zwei Jahre betrug und mit Ablauf des Jahres 1953 begonnen hat, verjähren mit Ablauf des Jahres 1958. Dies gilt nicht für hinterzogene Beträge. Die Bestimmungen der §§ 146 und 147 der Abgabenordnung bleiben hierdurch unberührt.

Zu § 29 der Verordnung

§ 18

Die Räte der Kreise und der kreisfreien Städte — Abteilung Finanzen — können Aufzeichnungen sowie die Führung von Belegheften über den Rahmen der allgemeinen Buchführung hinaus anordnen.

§ 19

(1) Betriebe, die verbrauchsabgabenpflichtige Erzeugnisse herstellen oder mit diesen Erzeugnissen handeln, sind verpflichtet, auf sämtlichen Lieferrechnungen die vollständige Nummer des Allgemeinen Warenverzeichnisses und die Artikel-Nummer der Nomenklatur des Warenbereitstellungsplanes anzugeben.

(2) Die der Kontrolle unterliegenden Betriebe haben bei Lieferung von abgabenermäßigten und abgabenbefreiten Erzeugnissen in der Lieferrechnung zu vermerken:

- a) für welchen Zweck die Abgabenermäßigung oder Abgabenermäßigung gewährt wird und
- b) daß anderweitige Verwendung abgaben- und strafrechtliche Folgen nach sich zieht.

(3) Zum Nachweis der abgabenbefreiten und abgabenermäßigten Lieferungen können die Betriebe zur Ausstellung von Kontrollmitteilungen verpflichtet werden.

(4) Betriebe, die verbrauchsabgabenpflichtige Erzeugnisse abgabenermäßig oder abgabenermäßig verwenden, sind verpflichtet, die Berechtigung zum Bezug dieser Erzeugnisse nachzuweisen.

§ 20

(1) Die Räte der Kreise und der kreisfreien Städte — Abteilung Finanzen — können Betriebe, die verbrauchsabgabenpflichtige Erzeugnisse abgabenermäßig oder abgabenermäßig ausliefern, verpflichten, die Erzeugnisse vor der Auslieferung zu vergällen, wenn die besonderen Bestimmungen über die Erhebung der Verbrauchsabgaben derartige Sicherungsmaßnahmen vorsehen.